

8. Beschluss des Gemeinderates über die einheitliche Nummerierung der Gebäude

ABl. 100/1958

Auf Grund des § 49 Abs 2 der BO für Wien wird bestimmt:

§ 1. Alle Gebäude sind einheitlich zu nummerieren.

§ 2. Die Nummerntafeln sind wie folgt auszuführen: Die Tafeln sind 230 × 330 mm groß und haben einen aufgestellten Rand. Auf blauem Grund ist eine weiße freistehende Randlinie angebracht. Die Bezeichnung der Verkehrsfläche und der Orientierungsnummer werden in weißer Schrift angeführt.

§ 3. Dieser Beschluß tritt am 1. Jänner 1959 in Kraft.

